

NIEDERSCHRIFT

**über die öffentliche 16. Sitzung des Gemeinderates Marktbergel
am 05.11.2015**

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:35 Uhr

Sitzungsort: Rathaussaal Marktbergel

Teilnehmende Personen:

Kern, Dr. Manfred
Schwarzbach, Jochen
Bogner, Britta
Distler, Thorsten bis TOP 2
Doll, Gudrun
Grosch, Martin
Merz, Christian
Opel, Günter
Philipp, Frank
Roth, Dieter
Strobel, Bertram
Zapf, Erwin
Sturm, Helmut
Dettke, Peter
Bösmüller, Joachim

Als Gäste waren anwesend:

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zu dieser Sitzung geladen worden und alle Mitglieder auch anwesend sind.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.09.2015
2. Änderung der Zusammensetzung des Gemeinderats;
Gemeinderatsmitglied Thorsten Distler; Feststellung des Amtsverlusts
3. Bauantrag der Eheleute Melanie und Kevin Schneider;
Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Bauplatz "Zur Gartenwiese 3" in Marktbergel
4. Antrag von Herrn Richard Henninger; Neugenehmigung einer
Biogasverwertungsanlage nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Stellungnahme der Gemeinde im Genehmigungsverfahren
5. Handlungsfeld Städtebauförderung;
Ausweisung des Ortskerns von Marktbergel als städtebauliches Sanierungsgebiet;
Sachstandsbericht; ggf. Beauftragung von Planleistungen
6. Antrag von Frau Heidi Reimann auf Verlängerung des Bauvorbescheids für die Errichtung von zwei Wohnhäusern auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3471/11 und 3471/19 in der Munasiedlung
7. Tourismusverband Steigerwald;
Beschluss über den Beitritt und Mitgliedschaft
8. Antrag des Mittelfränkischen Schützenbundes auf finanzielle Unterstützung zur Anschaffung einer Königskette für den Schützengau Uffenheim
9. Bauantrag des TSV Marktbergel 1900 e. V.;
Errichtung eines Gerätelagers über dem vorhandenen Kellerabgang am Sportheim
10. Bauantrag von Herrn Helmut Kohler;
Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus Ottenhofen 49
11. Bericht und Informationen des Bürgermeisters

Anträge zur Geschäftsordnung:

1. GRM Doll stellt im Namen der Fraktion der Freien Wähler Marktbergel e. V. den Antrag auf Herstellung der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten, die im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehen sind.

Herr Bürgermeister Dr. Kern stellt den Ausschluss der Öffentlichkeit her, um über diesen Antrag beraten und entscheiden zu können.

2. Dem Antrag von Herrn Bürgermeister Dr. Kern auf Erweiterung der Tagesordnung um die Behandlung der Bauanträge "TSV Marktbergel" und "Helmut Kohler" wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.09.2015

Beschluss:

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 2. Änderung der Zusammensetzung des Gemeinderats;
Gemeinderatsmitglied Thorsten Distler; Feststellung des Amtsverlusts**

Sach- und Rechtslage:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat unter dem 16.09.2015 folgendes Schreiben an den Markt Marktbergel gerichtet:

"Seit dem 01.09.2015 ist Herr Distler Leiter des Sachgebiets 42 "Gewässerschutz, Abfallrecht". Dies hat nach der neueren Rechtsprechung Auswirkungen auf sein Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied, da ein Amtshindernis vorliegt.

Das Vorliegen eines Amtshindernisses bedarf ebenso wie der Verlust des Amtes aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit einer förmlichen und verbindlichen Feststellung, für die nach Art. 48 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nach Beginn der Wahlzeit der Gemeinderat zuständig ist.

Ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied verliert sein Amt nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GLKrWG in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO.

Nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GO können Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind (ausgenommen der gewählte Stellvertreter des Landrats) ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein.

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.03.2009 klärt, dass der Anwendungsbereich von Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GO nicht auf Mitarbeiter des Sachgebiets Kommunalaufsicht und dessen Abteilungsleiter begrenzt ist; vielmehr sind - wie im konkreten Fall - Mitarbeiter eines Sachgebiets, die mit dem Verwaltungsvollzug des Baurechts (Bauleitplanung und Baugenehmigungen) betraut sind, unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht im Sinne von Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GO befasst. Auch sei die Ansicht, dass auch eine fachliche Mitwirkung an rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landratsamts eine unmittelbare Befassung mit Fragen der Rechtsaufsicht sein kann (so VG Würzburg, BayVBl 1987, 376 = Die Fundstelle 1987, Rd.Nr. 126), nicht von der Hand zu weisen.

Auch ein Sachgebiet des Landratsamts, das sich mit dem Verwaltungsvollzug des Gewässerschutzes und des Abfallrechtes (u. a. Würdigung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung (insbesondere Pflichtaufgaben) auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung und der gemeindlichen Bauschuttdeponien, Anordnung der erforderlichen wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Maßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften - z. B. Wasserrecht, Sicherheitsrecht, Abfallrecht, Bundes-Bodenschutzgesetz - gegenüber von Gemeinden und Entscheidung über rechtsaufsichtliche Durchsetzung, Prüfung des Einvernehmens mit den Trägern der Gewässerunterhaltung, Verfahren zur Genehmigung von Anlagen im Sinn des § 36 WHG, Stellungnahmen zur Bauleitplanung und zu Baugenehmigungen) befasst, übt Aufgaben der Rechtsaufsicht aus. Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere für den Sachgebietsleiter.

Dabei ist es nach Sinn und Zweck des Gesetzes unerheblich, ob diese rechtsaufsichtlichen Befugnisse als Sonderaufsicht bezeichnet werden. Ebenso wenig kann es darauf ankommen, ob das Sachgebiet nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landratsamts diese Entscheidungen vollständig eigenverantwortlich trifft oder bei deren Umsetzung die Kommunalaufsicht einschalten muss.

Die Inkompatibilitätsregelung des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GO trifft im Einzelnen keine Unterscheidung danach, ob der jeweilige Bedienstete nach seinem konkreten Aufgabenbereich innerhalb des Landratsamts überhaupt mit Angelegenheiten der Gemeinde, deren Gemeinderatsmitglied er ist, befasst werden kann. Ein wirksamer Schutz der organisatorischen Gewaltenteilung verlangt es, dass die Verwaltungsentscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde frei von Einflüssen der zu beaufsichtigenden Gemeinde bleiben.

Aus Sicht des Landratsamtes als Rechtsaufsichtsbehörde und als Wahlprüfungsbehörde für die Kommunalwahl 2020 wird der Markt Marktbergel hiermit von uns über diese Sach- und Rechtslage informiert, damit der Gemeinderat seine Entscheidung nach Art. 48 Abs. 3 GLKrWG über einen Amtsverlust treffen kann."

Der Markt Marktbergel hat mit Schreiben vom 06.10.2015 Herrn Distler die Rechtsauffassung des Landratsamtes mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 24.10.2015 hat Herr Gemeinderat Distler wie folgt Stellung genommen:

"Zum Schreiben vom 06.10.2015 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Entscheidung des BayVGH vom 26.03.2009 würdigt im konkreten Fall die Fallgestaltung eines Mitarbeiters im **Baureferat**, der mit dem Verwaltungsvollzug des Baurechts betraut ist und damit auch unmittelbar mit der Rechtsaufsicht im Sinne von Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GO befasst ist (z. B. Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens).

Nach Auffassung von Herrn Lorz, Sachgebietsleiter Kommunalwesen und besondere soziale Angelegenheiten, üben auch Mitarbeiter, die mit dem Verwaltungsvollzug des Gewässerschutzes und Abfallrecht zuständig sind, insbesondere jedoch der Sachgebietsleiter, Aufgaben der Rechtsaufsicht aus.

Dies sehe ich jedoch etwas differenzierter, zumal die o. g. Gerichtsentscheidung lediglich den Bereich der Bauverwaltung regelt. Nach der Gesetzesbegründung zur Gemeindeordnung wird nur der allerengste Kreis der mit Rechtsaufsicht befassten Beamten und Angestellten von der Regelung des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GO umfasst sein. Sinn der Regelung und Unvereinbarkeit der Ausübung des Ehrenamtes ist eine Vermeidung einer Interessenskollision.

Interessenskonflikte sehe ich nicht.

Anzumerken ist, dass ich seit 01.07.2005 als Mitarbeiter im SG Gewässerschutz und Abfallrecht tätig bin und bei den Wahlen 2008 und 2014 keine Amtsantrittshindernisgründe gesehen wurden.

Ich persönlich würde meinen vom Wähler übertragenen Auftrag gerne für die Dauer der Wahlperiode weiter erfüllen.

Die Entscheidung obliegt, wie bekannt, dem Gemeinderat.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung."

GRM Distler erläutert in der Sitzung seine o. g. Ausführungen.

Herr Bürgermeister Dr. Kern verweist auf die Rechtslage, wonach ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO sein Amt verliert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Amtsverlust fest.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

GRM Distler hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Herr Bürgermeister Dr. Kern dankt Herrn Distler für seine geleistete Arbeit im Gemeinderat und im Markt Marktbergel. Eine förmliche Verabschiedung wird in der Dezember-Sitzung erfolgen.

Herr Distler spricht seinen Dank an die Wähler und den Gemeinderat aus, wünscht dem Gemeinderat eine glückliche Hand und seinem Nachfolger alles Gute.

Herr Distler verlässt den Sitzungstisch und den Sitzungssaal.

**TOP 3. Bauantrag der Eheleute Melanie und Kevin Schneider;
Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Bauplatz "Zur Gartenwiese 3"
in Marktbergel**

Sach- und Rechtslage:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 "Am Batzenberg" in einem allgemeinen Wohngebiet und ist dort zulässig. Es weicht in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab:

- Errichtung eines Zeltdachs mit 25° Dachneigung statt Sattel- oder Walmdach mit 38° bis 52° Dachneigung
- Dachüberstand der Traufe 50 cm statt maximal 30 cm.

Die Antragsteller beantragen hierzu eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag bestehen keine Einwendungen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Dachform, der Dachneigung und des Traufüberstands befreit. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 4. Antrag von Herrn Richard Henninger; Neugenehmigung einer Biogasverwertungsanlage nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Stellungnahme der Gemeinde im Genehmigungsverfahren**

Sach- und Rechtslage:

Herr Richard Henninger hat die Genehmigung zur Erweiterung seiner landwirtschaftlichen Biogasverwertungsanlage nach § 4 BImSchG beim Landratsamt beantragt. Der Antrag beinhaltet

- die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) um 587 kW auf 1.417 kW Gesamtfeuerungswärmeleistung durch Errichtung und Betrieb eines 3. BHKW-Motors
- die Errichtung und den Betrieb eines Gärrestlagers mit einem Bruttorauminhalt von 1.880 m³
- die Errichtung und den Betrieb eines Separationslagers von 25 m²
- den Betrieb einer Vorgrube, eines Fermenters, eines Nachfermenters, einer Lagune und von zwei Fahrsilos

Das Landratsamt Neustadt/Aisch-Bad Windsheim beteiligt den Markt Marktbergel im Verfahren und bittet die Gemeinde

- a) gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG eine Stellungnahme abzugeben, sowie
- b) über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch zu entscheiden

Das Vorhaben liegt im Außenbereich von Ottenhofen und ist dort gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch privilegiert zulässig.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden dem Gemeinderat anhand von Plänen erläutert.

Beschluss:

Gegen den Antrag Herrn Henningers bestehen keine Einwendungen, sofern sichergestellt ist, dass sowohl die immissionsschutzrechtlichen Pflichten - also der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen - erfüllt werden als auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG). Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

GRM Roth hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 5. Handlungsfeld Städtebauförderung; Ausweisung des Ortskerns von Marktbergel als städtebauliches Sanierungsgebiet; Sachstandsbericht; ggf. Beauftragung von Planleistungen

Sach- und Rechtslage:

Am 05.11.2015 hat im Rathaus Burgbernheim eine gemeinsame Besprechung der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim mit Herrn Pickel von der Regierung von Mittelfranken sowie Herrn Gartzke vom Amt für Ländliche Entwicklung stattgefunden. Es wurde besprochen, ob das gesamte VG-Gebiet wegen der Problematik "Leerstände" und der teilweise fehlenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen werden kann.

Der EFRE-Antrag vom Dezember 2014, der von allen Mitgliedsgemeinden getragen wurde, und das sich in Aufstellung befindliche ILEK haben sich bereits mit vorstehender Thematik "Leerstände", "Daseinsvorsorge" befasst und sollen als Grundlage dienen. Durch die Strukturänderungen bei den US-Streitkräften werden sich die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt noch verstärken. Durch einen interkommunalen Ansatz sollen die Probleme klarer herausgearbeitet und gemeinsame Strategien entwickelt werden, um der Entwicklung entgegensteuern zu können.

Beschluss:

Der Markt Marktbergel beantragt die Aufnahme in das Bund-Länder-Programm "Kleinere Städte und Gemeinden". Es soll auf VG-Ebene eine interkommunale Zusammenarbeit erfolgen, in deren Rahmen ergänzende Unterlagen zu den EFRE- und ILEK-Konzepten erstellt werden sollen. Die Leistungen sollen von der Verwaltung erbracht werden. Eine Vergabe von Planleistungen erfolgt im jetzigen Stadium nicht.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 6. Antrag von Frau Heidi Reimann auf Verlängerung des Bauvorbescheids für die Errichtung von zwei Wohnhäusern auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3471/11 und 3471/19 in der Munasiedlung

Sach- und Rechtslage:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat zuletzt mit Bescheid vom 21.02.2014 die Geltungsdauer des Bauvorbescheides zu vorgenannten Bauvorhaben vom 14.10.1992 i. d. F. vom 16.11.2011 bis zum 21.11.2015 verlängert.

Mit Schreiben vom 09.10.2015 hat Frau Reimann die Verlängerung des Vorbescheids (wiederholt) um weitere zwei Jahre beantragt. Das Landratsamt hat den Markt zur Stellungnahme (§ 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO) aufgefordert.

Beschluss:

Der Markt Marktbergel stimmt einer Verlängerung der Geltungsdauer um weitere zwei Jahre zu. Eine Zustimmung zu einem weiteren Verlängerungsantrag wird nicht in Aussicht gestellt. Der Markt wird für die vorgenannten (Außenbereichs-)Grundstücke keine Erschließungsmaßnahmen treffen. Alle Erschließungsmaßnahmen hat die Antragstellerin auf eigene Kosten zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 7. Tourismusverband Steigerwald;
Beschluss über den Beitritt und Mitgliedschaft**

Sach- und Rechtslage:

Der Tourismusverband Steigerwald hat den Markt Marktbergel wie folgt angeschrieben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Kern,

vielen Dank für das heutige Gespräch zu einer möglichen Mitgliedschaft (Zweitmitgliedschaft) beim Tourismusverband Steigerwald.

Um Ihre Kommune sowie Ihre Gastgeber, mögliche touristischen Einrichtungen und Dienstleister und Veranstaltungen entsprechend in die Werbemaßnahmen des regionalen Tourismusverbandes (= „Gebietsausschuss“) Steigerwald aufnehmen zu können und bewerben zu können, ist eine Mitgliedschaft der Gemeinde notwendig.

Eine Mitgliedschaft eröffnet Ihnen auf touristischer Ebene eine Vielzahl an Werbemöglichkeiten, wie z. B.

- die Inanspruchnahme an professioneller, bundesweiter Tourismuswerbung für Ihre Kommune im Rahmen der Broschüren und auf den Websites des Tourismusverbandes Steigerwald (www.steigerwald-info.de), zielgruppengerechte Marketingmaßnahmen, PR, Öffentlichkeitsarbeit, etc.,

- Informationen über touristischen Ausschreibungen, Neuerungen, kostenfreien Werbeangeboten.

- zur Verfügung stellen von informativen, hochwertigen Werbematerial für das gesamte Gebiet
- kostengünstigen Beteiligungsangeboten für Ihre Kommune, die ansässigen Gastgeber, touristische Einrichtungen und Dienstleister (Messeauftritte, Präsentation in Broschüren und auf Websites).

Das Procedere eines Mitgliedschaftsantrags:

Eine Mitgliedschaft im Tourismusverband Steigerwald ist schriftlich zu beantragen. Sie werden als Zweitmitglied beim Tourismusverband Steigerwald anerkannt. Die Erstmitgliedschaft beim Tourismusverband Romantisches Franken bleibt davon unberührt.

Der Beitrag beim Tourismusverband Steigerwald beträgt derzeit 1/3 pro Jahr vom Jahresbeitrag Ihrer Gemeinde an den Tourismusverband Franken.

Wir würden uns sehr freuen, Sie als Mitglied begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Tourismusverband Steigerwald

Rüdiger Eisen
Geschäftsführer“

Bürgermeister Dr. Kern beziffert den Jahresbeitrag auf 83 €. Mitglieder können auch TV-Steigerwald nutzen.

In der Diskussion wird die Frage der Folgekosten aufgeworfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit dem Beitritt zum Tourismusverband Steigerwald zum 01.01.2016 zu einem Jahresbeitrag von derzeit 1/3 vom Jahresbeitrag des Marktes an den Tourismusverband Franken einverstanden. Es soll eine Zweitmitgliedschaft beantragt werden.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 8. Antrag des Mittelfränkischen Schützenbundes auf finanzielle Unterstützung zur Anschaffung einer Königskette für den Schützengau Uffenheim

Sach- und Rechtslage:

Der Mittelfränkische Schützenbund - Bezirksverband im BSSB Schützengau XI Uffenheim hat unter dem 22.09.2015 folgendes Schreiben an den Markt Marktbergel gerichtet:

"Wie Sie sicherlich wissen, ist der Schützengau Uffenheim die regionale Organisationseinheit unterhalb des Schützenbezirks Mittelfranken.

Aufgabe des Schützengaus ist die Organisation von sportlichen Wettkämpfen und die Traditionspflege der ca. 3500 Schützinnen und Schützen in den Altlandkreisen Uffenheim und Scheinfeld. Jährlich richtet der Gau unter andern ein Gauschießen aller Schützenvereine durch. Dieses Traditionsschießen führt jedes Jahr ein anderer Verein des Schützengaus Uffenheim durch.

Aufgabe des Gaus ist es hier, vor allem die Gauschützenkönige zu proklamieren. Die Gauschützenkönige erhalten als äußeres Zeichen eine Gaukönigskette verliehen. Sie vertreten im darauf folgenden Jahr den Schützengau Uffenheim, aber auch den eigenen Verein bei den verschiedensten Veranstaltungen wie Gauehrenabend, Schützenfesten, Schützentagen oder ähnlichem.

Der Schützengau Uffenheim verfügt zurzeit über drei Königs- bzw. Königinnenketten für den Jugendkönig, der Damenkönigin sowie dem Herrenkönig.

Da in den letzten Jahren die Zahl der älteren Schützinnen und Schützen sich immer mehr erhöht hat und viele nicht mehr, wie bisher, frei schießen können, wurde die Disziplin Auflage-schießen eingeführt. Durch diese Einführung hat sich die Zahl der Sportlerinnen und Sportler, die den Schießsport als Ausgleichssport wieder ausüben können, sehr stark erhöht. Wir sehen dies auch bei anderen Veranstaltungen wie Rundenwettkämpfen oder Seniorenschießen, die jedes Jahr durchgeführt werden.

Durch die Disziplin Auflage ist der Schießsport bis ins sehr hohe Alter möglich. Und unsere Senioren kommen wieder in unsere Schützenhäuser und treffen hier auf die Schützenjugend. Dies hilft allen und ist eine Bereicherung für die Vereine, aber auch für das Gemeindeleben. Der Schützengau möchte deshalb bei den künftigen Gauschießen auch einen Auflagekönig/in proklamieren. Nur, was ist ein König ohne Krone oder bei uns Schützen ohne Königskette?! Die Kosten für eine solche Kette sind nicht gering. Uns liegt ein Kostenvoranschlag von über ca. 4000 Euro vor.

In Ihrer Gemeinde sind die Schützinnen und Schützen ein wichtiger Teil des Gemeindelebens, der auch immer unterstützt wird.

Dieses Mal möchten wir als Schützengau an Sie herantreten.

Besteht die Möglichkeit, dass Ihre Gemeinde oder auch Privatpersonen uns bei der Anschaffung einer neuen Königskette für den Auflagekönig unterstützen würden.

Wenn jede Gemeinde und Stadt, die in den Altlandkreisen Uffenheim und Scheinfeld einen Schützenverein oder eine Schützenabteilung hat, uns mit nur 150 € unterstützt, wären 50 % dieser Anschaffung, die auf Jahrzehnte hinaus ihren Wert steigert, beglichen."

Beschluss:

Der Markt Marktbergel leistet einen finanziellen Beitrag zur Anschaffung einer Königskette.

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimmen

12 Nein-Stimmen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

**TOP 9. Bauantrag des TSV Marktbergel 1900 e. V.; Errichtung eines
Gerätelagers über dem vorhandenen Kellerabgang am Sportheim**

Sach- und Rechtslage:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich Marktbergels und ist dort nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag bestehen keine Einwendungen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

GRM Philipp hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**TOP 10. Bauantrag von Herrn Helmut Kohler;
Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus Ottenhofen 49**

Sach- und Rechtslage:

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich Ottenhofens in einem Dorfgebiet und ist dort zulässig.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag bestehen keine Einwendungen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 11. Bericht und Informationen des Bürgermeisters

1. VG-Sitzung:

Die nächste VG-Sitzung findet am 14.12.2015 statt (Aufstellung Haushalt 2016).

2. Feuerwehrhaus Marktbergel:

Die Ausschreibungsunterlagen "Rohbauarbeiten" wurden erstellt.

3. Erweiterung des Kommunalladens "Ums Eck":

Derzeit sind die Heizungsbauer am Werk.

4. Asylsuchende

werden von Ehrenamtlichen betreut. Hierfür herzlichen Dank.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Dr. Kern
Erster Bürgermeister

K e t t
Schriftführer